

# **Satzung**

Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen (FdSN) ist ein Zusammenschluss von Schulen in freier Trägerschaft, die einem landeskirchlichen Diakonischen Werk in Niedersachsen angeschlossen sind.
- (2) Der Fachverband ist ein Verband des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. – im Folgenden „DWiN“ genannt – und hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben des Fachverbandes**

- (1) Der Fachverband hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erörterungen von Grundsatzfragen in den Bereichen Bildung und Schule
  - b) Bewertung von schulpolitischen Entwicklungen
  - c) Auseinandersetzung mit fachpolitischen Fragen und Erarbeitung von Stellungnahmen für das DWiN
  - d) Information der angeschlossenen Mitglieder zu Fachfragen
  - e) Durchführung von Fachtagen, in Abstimmung mit dem DWiN und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
  - f) Austausch mit Schul- und Fachverbänden
  - g) Fachliche Beratung der landeskirchlichen Diakonischen Werke und Zusammenarbeit mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
  - h) Unterstützung der Mitglieder bei der Weiterentwicklung ihrer Schulen und bei der Gestaltung des diakonischen Profils
  - i) Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fachverbandes können Schulträger werden, die Mitglied in einem der landeskirchlichen Diakonischen Werke in Niedersachsen sind.

## **§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über die Aufnahme und den Austritt von Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Träger
  - a) schriftlich seinen Austritt aus dem Fachverband mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt,
  - b) das Tätigkeitsfeld „Schule“ aufgibt,
  - c) seine Mitgliedschaft im landeskirchlichen Diakonischen Werk endet,

- d) durch sein Verhalten den diakonischen Verbandsinteressen im Sinne der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitlinien grob zuwider handelt und ausgeschlossen wird.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Fachverbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entscheidung über Satzungsänderungen
  - c) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
  - d) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Vorstandes
  - e) Erörterung von Fachfragen und aktuellen Themen der Schulen
  - f) Beschlussfassung über gemeinsame Planungen
  - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Entscheidung über die Gründung weiterer Fachgruppen
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist ebenfalls eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des DWiN.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in 12 Monaten zusammen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (6) Der Termin der Mitgliederversammlung wird in der Regel drei Monate vorher bekanntgegeben.
- (7) Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin an alle Mitglieder.
- (8) Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung müssen 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand bzw. bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus max. 9 Personen. Die Fachgruppen sollen im Vorstand paritätisch vertreten sein.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann eine Berufung durch den Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Fachgruppe für die restliche Wahlperiode erfolgen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung und Tagungen vor und stellt die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicher. Der Vorstand erledigt die Aufgaben des Fachverbandes (§2) und hat die Befugnis, Aufgaben an die Fachgruppen zu delegieren.
- (6) Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.

## **§ 8 Fachgruppen**

- (1) Es sind folgende Fachgruppen eingerichtet:
  - a) Fachgruppe Förderschulen
  - b) Fachgruppe Gesundheit, Pflege und Soziales
  - c) Fachgruppe Sozial- und Heilpädagogik
- (2) Die Errichtung weiterer Fachgruppen erfolgt nach § 6 Absatz 1 Buchstabe h.
- (3) Die Fachgruppen bereiten Stellungnahmen vor, bündeln Informationen, werten diese aus und geben sie an den Vorstand weiter.
- (4) Die Fachgruppen schlagen Personen für die Vorstandswahl vor.

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Es wird eine Geschäftsführung durch das DWiN eingesetzt.
- (2) An den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Finanzmittel des Fachverbandes werden durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes bewirtschaftet.